

Ordnung für die praktische Vorbildung
im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen – dual an der Hochschule Kaiserslautern

Aufgrund § 5 der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen – dual vom 22.07.2019 (im Folgenden FPO genannt) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 29.11.2023 die folgende Ordnung für die praktische Vorbildung im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen – dual an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen.

Sie wird auf der Webseite des Fachbereichs bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung gemäß § 5 FPO aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen – dual.
- (2) Das berufliche Praktikum ist eine wichtige Vorbereitung und Ergänzung zum Studium. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich sowohl mit wesentlichen handwerklichen Arbeitsverfahren, Techniken und Werkstoffen als auch mit den Eigenheiten und sozialen Verhältnissen der Arbeitswelt seines Fachgebietes vertraut machen.

§ 2 Dauer der praktischen Vorbildung

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt gemäß Prüfungsordnung 8 Wochen. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika, desgleichen Hilfsarbeiten in Bau- und sonstigen Berufen. Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.
Wird das Praktikum in Teilzeittätigkeit absolviert, so sind hierfür, ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, mindestens 320 Arbeitsstunden nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis soll bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen.

§ 3 Inhalt der praktischen Vorbildung

- (1) Unter „praktischer Vorbildung“ sind handwerkliche Tätigkeiten in den Gewerken des Hoch- und Tiefbaus sowie des Ausbaus zu verstehen. Die handwerklichen Tätigkeiten richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes. Eine Auswahl von jeweils möglichen Tätigkeitsfeldern wird in Anlage 1 gegeben. Dort werden die Gewerke des Hoch- und Tiefbaus wie Beton- und Stahlbetonbau, Stahlbau oder Holzbau, Mauerwerksbau, Innenausbau, Erdbau etc. in mögliche Tätigkeitsfelder untergliedert.

- (2) Abgeschlossene Berufsausbildungen wie Lehrabschlüsse gemäß Anlage 2, Tabelle 1 werden als praktische Vorbildung anerkannt. Abgeschlossene Berufsausbildungen wie Lehrabschlüsse gemäß Anlage 2, Tabelle 2 werden teilweise als praktische Vorbildung anerkannt. Über die vollständige bzw. teilweise Anerkennung von abgeschlossenen Berufsausbildungen entscheidet der oder die Praxisbeauftragte.

§ 4 Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Die praktische Vorbildung kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wurde, eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der die Tätigkeitsbereiche mit ihrem zeitlichen Umfang aufgeführt sind. Die Bescheinigung muss den Zeitraum und den geleisteten Arbeitsumfang sowie die Dauer der Arbeiten in den einzelnen Gewerken enthalten. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage und Verspätungen müssen ersichtlich sein.

§ 5 Sonderregelung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen – dual

- (1) Studierende des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen – dual können ihre Tätigkeit im Kooperationsunternehmen auch als praktische Vorbildung anerkennen lassen, sofern diese Tätigkeit bis Ende des 3. Fachsemester mindestens 600 Stunden umfasst. Ein entsprechender Stundennachweis (Bescheinigung des Kooperationsunternehmens) ist beim Praktikumsbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Falls die Mindestanforderung von 600 Stunden bis Ende des 3. Fachsemester nicht erbracht ist, ist eine praktische Vorbildung gemäß den voranstehenden Paragraphen § 2 sowie § 3 nachzuweisen. Die dort erwähnten 8 Wochen bzw. 320 Arbeitsstunden können aber auch - im Rahmen des dualen Studiums - im Kooperationsunternehmen als handwerkliche Tätigkeit erbracht werden. Eine Anerkennung gemäß § 3 Absatz 2 ist entsprechend möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach dem Beschluss des Fachbereichsrats in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.11.2023

Der Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten
der Hochschule Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render

Anlage 1 zur Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen

Inhalt des Ausbildungsplanes des Vorpraktikums

Nr.	Gewerk	Tätigkeit
1	Beton- und Stahlbetonbau	Schalungs- und Rüstungsbau Bewehrungsbau Betoneinbau, Verdichtung und Nachbehandlung Betonwarenherstellung Stahlbetonfertigteilbau Vorspannarbeiten
2	Stahlbau	Stahlbauwerkstatt Verbinden von Stahlbauteilen Montage von Stahlkonstruktionen Korrosionsschutzarbeiten
3	Holzbau	Herstellung von Holzwerkstoffen bzw. Leimholz Abbund Montage von Holzkonstruktionen Verbindungen von Holzbauteilen
4	Mauerwerksbau	Herstellung gemauerter Bauteile Putzen und Verfugen
5	Ausbau und Bautenschutz	Estricharbeiten Trockenbau Stuck- und Rabetarbeiten Abdichtungs- und Dämmarbeiten Maler- und Lackierarbeiten Fliesenarbeiten Haustechnischer Ausbau
6	Gebäudesanierung	Proben-Entnahmen zur Begutachtung von Gebäudesubstanz Analyse von Bauschäden Sanierungsmaßnahmen
7	Straßen- und Gleisbau	Betonstraßenbau Bituminöse Fahrbahndecken Pflasterarbeiten Unterbauarbeiten Gleis- und Oberbauarbeiten
8	Tiefbau und Spezialtiefbau	Erdarbeiten Kanalbauarbeiten Verbauarbeiten Bohrarbeiten
9	Sonstiges	Abrissarbeiten Baustoffprüfung Gerüstbau

Anlage 2 zur Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen

Zusammenstellung der als Vorpraktikum anzuerkennenden abgeschlossenen Berufsausbildungen ¹

Tabelle 1:

Lehrabschlüsse in Gewerken, die das geforderte handwerkliche Praktikum voll erfüllen:

Lehrabschluss	BKZ	Lehrabschluss	BKZ
Bauschlosser/Bauschlosserin	271	Maurer/Maurerin	441
Betonbauer/Betonbauerin	442	Pflasterer, Steinsetzer/ Pflastererin, Steinsetzerin	461
Dachdecker/Dachdeckerin	452	Tiefbauer/Tiefbauerin	466
Erdbewegungsarbeiter/ Erdbewegungsarbeiterin	174	Stahlbauschlosser/ Stahlbauschlosserin	275
Estrich-, Terrazzoleger/ Estrich-, Terrazzolegerin	486	Stuckateur, Gipser, Verputzer/ Stucknerin, Gipserin, Verputzerin	481
Fliesenleger/Fliesenlegerin	483	Straßenbauer/Straßenbauerin	462
Formstein-, Betonhersteller/ Formstein-, Betonherstellerin	112	Rohrnetzbauer, Rohrschlosser/ Rohrnetzbauerin, Rohrschlosserin	263
Gerüstbauer/Gerüstbauerin	453	Tischler/Tischlerin	501
Gleisbauer/Gleisbauerin	463	Zimmerer/Zimmererin	451
Isolierer, Abdichter/ Isoliererin, Abdichterin	482	Kultur-, Wasserbauwerker/ Kultur-, Wasserbauwerkerin	465

Tabelle 2:

Lehrabschlüsse in Gewerken, die das geforderte handwerkliche Praktikum halb (4 Wochen) erfüllen:

Lehrabschluss	BKZ	Lehrabschluss	BKZ
Kranführer/Kranführerin	544	Rohrinstallateur/ Rohrinstallleurin	262
Betriebsschlosser, Reparatur- schlosser/Betriebsschlosserin, Reparaturschlosserin	274	Sonstige Holz-, Sportgeräte bauer/Sonstige Holz-, Sport gerätebauerin	504
Blech-, Kunststoffschlosser/ Blech-, Kunststoffschlosserin	272	Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Bauzeichner/Bauzeichnerin)	635
Chemielaborant (Baustoffprüfer) / Che- mielaborantin (Baustoffprüferin)	633	Erdbewegungsmaschinenführer/ Erdbewegungsmaschinenführerin	545
Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin	624	Maschinenschlosser/ Maschinenschlosserin	273
Baumaschinenführer/ Baumaschinenführerin	546	Modelltischler, Formentischler/ Modelltischlerin, Formentischlerin	502
Maler, Lackierer/ Malerin, Lackiererin (Ausbau)	511		

In den unter 2. genannten Fällen muss das restliche Vorpraktikum in den Gewerken Beton- und Stahlbetonbau, Stahlbau oder Holzbau, Mauerwerksbau, Innenausbau, Erdbau etc. abgeleistet werden.

In der Aufzählung nicht genannte Berufsabschlüsse werden nach Rücksprache mit dem/der Vorpraktikumsbeauftragten eingeordnet.

¹ Berufskennzahlen (BKZ) der Bundesanstalt für Arbeit Nürnberg